

Fachförderrichtlinie der Stadt Markneukirchen „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung für Kleinstunternehmen, Selbständige und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffen sind“

(Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
7. Verfahren	4
7.1. Antragsverfahren	4
7.2. Bewilligungsverfahren	4
7.3. Auszahlungsverfahren	5
7.4. Verwendungsnachweis	5
8. In-Kraft-Treten	5

Einleitung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 18. März 2020 die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (Az: 15-5422/5).

Damit verbunden waren die grundsätzliche Schließung aller Geschäfte sowie die Untersagung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen. Diese Allgemeinverfügung galt vom 19. März 2020 (0.00 Uhr) bis zunächst einschließlich 20. April 2020. Auch im Nachgang blieben weitere Beschränkungen bestehen. Hierdurch kann es bei betroffenen Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen. Die Stadt Markneukirchen unterstützt Klein- und Kleinstunternehmen aus den Branchen Handel, Dienstleistungen und dem Gastgewerbe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie insbesondere bei Liquiditätseingängen durch die Zahlung einer Soforthilfe.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 gilt für Markneukirchener Kleinunternehmen, Selbständige sowie hauptberufliche Freiberufler und künstlerisch Tätige. Diesen Zuwendungsempfängern soll Hilfe zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Pandemie verursacht wurde, geleistet werden. Es soll eine rasche wenig bürokratische sofort wirkende Unterstützung erreicht werden.
- (2) Der Sitz / Standort der Zuwendungsempfänger hat in Markneukirchen oder seinen Ortsteilen zu liegen.
- (3) Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der hierfür durch den Stadtrat der Stadt Markneukirchen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung ist branchenoffen angelegt und für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit stehen, einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die durch die Schließung aufgrund der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen nachweislich wirtschaftliche Einbußen von mindestens in Höhe der Zuwendung haben. Dies betrifft:
 - a. Kleinunternehmen mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Markneukirchen und seinen Ortsteilen (ortsansässig) und maximal zehn Vollbeschäftigten
 - b. ortsansässige Selbständige (hauptberuflich),
 - c. ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) oder
 - d. ortsansässige künstlerisch Tätige (hauptberuflich).
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden alle legalen wirtschaftlichen und künstlerischen Betätigungen, gleich welcher Art.

- (2) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- a. ein Liquiditätsengpass besteht, der eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist (siehe Anlage 1),
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.
- (3) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
Vorhaben von Antragstellern/-innen bzw. Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart
Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Förderung für den Firmenerhalt bzw. die Aufrechterhaltung der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit gewährt.
- (2) Finanzierungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsförderung als Pauschale gewährt.
- (3) Festbetragsförderung
Die Soforthilfe beträgt je berechtigtem Zuwendungsempfänger einmalig 500,- Euro. Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU können ebenfalls genutzt werden. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis-Verordnung genannten Förderintensitäten sowie die Regularien gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie nicht überschritten werden.
- (4) Förderfähige Kosten sind:
Personalkosten sowie Sachkosten für den Betrieb sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen, freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Stadt Markneukirchen festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Markneukirchen hinzuweisen ist.
- (2) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Der Antrag ist postalisch an die Stadt Markneukirchen, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen zu stellen. Eine Antragsstellung per E-Mail ist nicht möglich.
- (2) Antragstellende Unternehmen müssen sich durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen legitimieren. Zur Mitarbeiterzahl ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung erforderlich. Soweit bei freien Berufen keine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, ist der Geschäftszweck zu beschreiben. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag versichern, richtige und vollständige Angaben gemacht zu haben.
- (3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.
- (4) Anträge können bis zum 30. Juni 2020 bei der Stadt Markneukirchen, im Hauptamt gestellt werden. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Markneukirchen entschieden. Wenn alle durch den Stadtrat der Stadt Markneukirchen für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.
- (5) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:
 - a. Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
 - b. Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.),
 - c. Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind,
 - d. Datenschutz-Erklärung zur „Soforthilfe Corona-Pandemie“.

Die Stadt Markneukirchen ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

- (6) Die Antragstellung richtet sich nach den jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformularen, welche sich ändern können. Sie sind im Hauptamt erhältlich oder unter www.markneukirchen.de abrufbar.

7.2. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuwendungsgebende Stelle ist die Stadt Markneukirchen / Hauptamt. Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen ist über den Fortgang der Umsetzung des Förderprogramms zu informieren.
- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
- (3) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des vom Stadtrat der Stadt Markneukirchen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ist ein begründeter Ablehnungsbescheid zu erlassen.

7.3. Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ohne weitere Anforderung, sofern der Antragsteller mit dem Antrag bereits schriftlich mitgeteilt hat, auf welches Konto der Zuwendungsbetrag überwiesen werden soll. Der schriftliche Antrag ist zu den Akten zu nehmen.
- (2) Liegt noch keine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber vor, auf welches Konto die Überweisung bewirkt werden soll, ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzufordern und zu den Akten zu nehmen, bevor die Auszahlung vorgenommen wird.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Stadt Markneukirchen eine Selbstauskunft als Verwendungsnachweis zu geben. Diese ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen und kann durch die zuwendungsgebende Stelle oder von Ihr beauftragten Personen vor Ort geprüft werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Stadt Markneukirchen zur Gewährung einer „Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020“ tritt am 19. Mai 2020 In Kraft.

Markneukirchen, den 18.05.2020



A. Rubner

Bürgermeister
Stadt Markneukirchen